



WISSENSWERTES

Platz da!

Darf ein Fußgänger eine Parklücke blockieren?

Anne-Kathrin Gröninger
Rechtsanwältin

In vielen Großstädten, aber auch hier in Meppen, kennen wir das Problem: Man kreist Runde um Runde auf dem Parkplatz auf der Suche nach einer Lücke. In der bevorstehenden Weihnachtszeit, in der Geschenke gekauft und Weihnachtsmärkte besucht werden wollen, sind selbst riesige Parkflächen schnell überfüllt. Nervös wird da der suchende Fahrer, wenn weitere Autos kreisen und die Befürchtungen wachsen, man könne das Nachsehen haben, würde endlos kreisen müssen.

Besonders sympathisch machen sich dann Fußgänger, die zuvor als Beifahrer mitgekreist sind und nun von den völlig entnervten Fahrern genötigt werden, eine freie Parklücke schneller zu ergattern und für andere kreisende Anwärter zu blockieren. Gegen jedes Gespür für ein gesittetes Miteinander stehen sie mit weit von sich gestreckten Armen breitbeinig und in der Regel mit resolutem, wild entschlossenem Blick in der Parklücke und verteidigen „ihr“ Terrain.

Wutentbrannt fragen sich die anderen kreisenden: Darf der das?

Klar ist die Rechtslage, wenn zwei Autos um eine Parklücke konkurrieren: Nach der StVO hat derjenige einen Anspruch auf die Lücke, der sie zuerst erreicht...selbst wenn man zunächst daran vorbeifährt, um zu rangieren. Schnappt ein anderer Pkw dem wartenden oder rangierenden Pkw die Lücke weg, droht ein Bußgeld, da es sich um eine Ordnungswidrigkeit handelt.

Wie aber verhält es sich mit den parklückenreservierenden, sich der Lächerlichkeit preisgebenden Fußgängern? Müssen Sie als der schnellere Pkw-Fahrer solch ein Verhalten dulden?

Nein, meine Damen und Herren, das müssen Sie nicht! Anspruch auf die Parklücke haben nur Sie als Autofahrer. Fußgänger dürfen die Lücke nicht besetzen. Sie verhalten sich damit ordnungswidrig und riskieren ein Bußgeld.

Als Autofahrer dürfen Sie ihr Recht durchsetzen. Das kann im Zweifel so aussehen, dass Sie – sollte der blockierende Lückenbüßer den Platz nicht freiwillig räumen – in die Lücke einfahren, um den Fußgänger so dazu zu bewegen, zu weichen. Aber vorsichtig, bitteschön!!! Sie dürfen ihn natürlich nicht gleich an- oder überfahren, mag der Wunsch noch so übermächtig sein! Das würde ihr Notwehrrecht überschreiten. Es darf selbstredend nicht zu einer Gefährdung des Fußgängers kommen.

Also liebe Autofahrer: Nur Mut! Sie dürfen den fuchtelnden Fußgänger vorsichtig aus der Lücke drängen und Ihren Anspruch auf den heißersehten Parkplatz so durchsetzen.

BRÜWER ▼ GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt und Notar

► in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin

MADELEINE WALTHER
Rechtsanwältin

ANKE KINDERMANN-KURSAWE
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38
49716 Meppen
Telefon 0 59 31.496 78 - 0
Fax 0 59 31.496 78 78

www.bruewer-groeninger.de